

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 20/2005**vom Rat festgelegt am 7. März 2005****im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2005/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom ... über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen**

(2005/C 144 E/02)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit der Binnenmarkt verwirklicht wird, müssen Beschränkungen des freien Warenverkehrs und Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden, und gleichzeitig muss ein Umfeld geschaffen werden, das Innovationen und Investitionen begünstigt. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz von Erfindungen durch Patente wesentlich für den Erfolg des Binnenmarkts. Es ist unerlässlich, dass computerimplementierte Erfindungen in allen Mitgliedstaaten wirksam, transparent und einheitlich geschützt sind, wenn Investitionen auf diesem Gebiet gesichert und gefördert werden sollen.
- (2) Die Patentpraxis und die Rechtsprechung in den einzelnen Mitgliedstaaten haben zu Unterschieden beim Schutz computerimplementierter Erfindungen geführt. Solche Unterschiede könnten den Handel stören und somit verhindern, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.
- (3) Die Ursachen für die Unterschiede könnten mit der Zeit größer werden, da die Mitgliedstaaten neue, voneinander abweichende Verwaltungspraktiken einführen oder die nationalen Gerichte die geltenden Rechtsvorschriften unterschiedlich auslegen.
- (4) Die zunehmende Verbreitung und Nutzung von Computerprogrammen auf allen Gebieten der Technik und die weltumspannenden Verbreitungswege über das Internet sind ein kritischer Faktor für die technische Innovation.

Deshalb muss sichergestellt sein, dass die Entwickler und Nutzer von Computerprogrammen in der Gemeinschaft ein optimales Umfeld vorfinden.

- (5) Aus diesen Gründen sollten die für die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen maßgeblichen Rechtsvorschriften vereinheitlicht werden, um sicherzustellen, dass die daraus folgende Rechtssicherheit und das Niveau der Anforderungen an die Patentierbarkeit dazu führen, dass innovative Unternehmen den größtmöglichen Nutzen aus ihrem Erfindungsprozess ziehen und Anreize für Investitionen und Innovationen geschaffen werden. Die Rechtssicherheit wird auch dadurch sichergestellt, dass bei Zweifeln über die Auslegung dieser Richtlinie die Gerichte der Mitgliedstaaten den Gerichtshof anrufen können und die letztinstanzlichen Gerichte der Mitgliedstaaten hierzu verpflichtet sind.
- (6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche ⁽³⁾ angenommen wurde. Nach Artikel 27 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollen Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar. Nach diesem Artikel sollten ferner — ohne Diskriminierung nach dem Gebiet der Technik — Patente erhältlich sein und Patentrechte ausgeübt werden können. Diese Grundsätze sollten demgemäß auch für computerimplementierte Erfindungen gelten.
- (7) Nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 und den Patentgesetzen der Mitgliedstaaten gelten Computerprogramme, Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Schöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie die Wiedergabe von Informationen ausdrücklich nicht als Erfindungen, weshalb sie von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, und hat auch ihre Berechtigung nur, soweit sich die Patentanmeldung oder das Patent auf die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche bezieht, da die besagten Gegenstände und Tätigkeiten als solche keinem Gebiet der Technik zugehören.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 14.3.2004, S. 154.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. September 2003 (ABl. C 77 E vom 26.3.2004, S. 230), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 7. März 2005 und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1.

- (8) Durch diese Richtlinie soll vermieden werden, dass die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens über die Grenzen der Patentierbarkeit unterschiedlich ausgelegt werden. Die dadurch entstehende Rechtssicherheit sollte zu einem investitions- und innovationsfreundlichen Klima im Bereich der Software beitragen.
- (9) Der Patentschutz versetzt die Innovatoren in die Lage, Nutzen aus ihrer Kreativität zu ziehen. Patentrechte schützen zwar Innovationen im Interesse der Gesellschaft allgemein; sie sollten aber nicht in wettbewerbswidriger Weise genutzt werden.
- (10) Nach der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen⁽¹⁾ werden alle Ausdrucksformen von ursprünglichen Computerprogrammen wie literarische Werke durch das Urheberrecht geschützt. Die Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, sind dagegen nicht durch das Urheberrecht geschützt.
- (11) Damit eine Erfindung als patentierbar gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein.
- (12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie, um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten sollten.
- (13) Folglich erfüllt eine computerimplementierte Erfindung trotz der Tatsache, dass sie einem Gebiet der Technik zugerechnet wird, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit und ist somit nicht patentierbar, wenn sie keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z. B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt.
- (14) Die Tatsache allein, dass eine ansonsten nicht patentierbare Methode in einer Vorrichtung wie einem Computer angewendet wird, reicht nicht aus, um davon auszugehen, dass ein technischer Beitrag geleistet wird. Folglich kann eine computerimplementierte Geschäfts-, Datenverarbeitungs- oder andere Methode, bei der der einzige Beitrag zum Stand der Technik nichttechnischen Charakter hat, keine patentierbare Erfindung darstellen.
- (15) Bezieht sich der Beitrag zum Stand der Technik ausschließlich auf einen nicht patentierbaren Gegenstand, kann es sich nicht um eine patentierbare Erfindung handeln, unabhängig davon, wie der Gegenstand in den Patentansprüchen dargestellt wird. So kann beispielsweise das Erfordernis eines technischen Beitrags nicht einfach dadurch umgangen werden, dass in den Patentansprüchen technische Hilfsmittel spezifiziert werden.
- (16) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung darstellen. Allerdings kann eine Methode, die die Benutzung eines Algorithmus umfasst, unter der Voraussetzung patentierbar sein, dass die Methode zur Lösung eines technischen Problems angewandt wird. Allerdings sollte ein für eine derartige Methode gewährtes Patent kein Monopol auf den Algorithmus selbst oder seine Anwendung in einem von dem Patent nicht vorgesehenen Kontext verleihen.
- (17) Der Anwendungsbereich der ausschließlichen Rechte, die durch ein Patent gewährt werden, wird durch die Patentansprüche, die anhand der Beschreibung und etwaiger Zeichnungen auszulegen sind, definiert. Patentansprüche auf computerimplementierte Erfindungen sollten zumindest unter Bezugnahme entweder auf ein Erzeugnis wie beispielsweise eine programmierte Vorrichtung oder ein Verfahren, das in einer solchen Vorrichtung verwirklicht wird, angemeldet werden. Werden demnach einzelne Software-Elemente in einem Kontext benutzt, bei dem es nicht um die Verwirklichung eines rechtmäßig beanspruchten Erzeugnisses oder Verfahrens handelt, stellt eine solche Verwendung keine Patentverletzung dar.
- (18) Um computerimplementierte Erfindungen rechtlich zu schützen, sind keine gesonderten Rechtsvorschriften erforderlich, die das nationale Patentrecht ersetzen. Die Vorschriften des nationalen Patentrechts sind auch weiterhin die Hauptgrundlage für den Rechtsschutz computerimplementierter Erfindungen. Durch diese Richtlinie wird lediglich die derzeitige Rechtslage klargestellt, um Rechtssicherheit, Transparenz und Rechtsklarheit zu gewährleisten und Tendenzen entgegenzuwirken, nicht patentierbare Methoden, wie nahe liegende oder nicht-technische Vorgänge und Geschäftsmethoden, als patentfähig zu erachten.
- (19) Diese Richtlinie sollte sich auf die Festlegung bestimmter Patentierbarkeitsgrundsätze beschränken; insbesondere sollen diese Grundsätze einerseits die Schutzzähigkeit von Erfindungen sicherstellen, die einem Gebiet der Technik zugehören und einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten, andererseits Erfindungen vom Schutz ausschließen, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten.
- (20) Die Wettbewerbsposition der gemeinschaftlichen Wirtschaft im Vergleich zu ihren wichtigsten Handelspartnern wird sich verbessern, wenn die bestehenden Unterschiede beim Rechtsschutz computerimplementierter Erfindungen ausgeräumt sind und die Rechtslage transparent ist. Beim derzeitigen Trend der klassischen verarbeitenden Industrie zur Verlagerung ihrer Betriebe in Niedriglohnländer außerhalb der Gemeinschaft liegt die Bedeutung des Urheberrechtsschutzes und insbesondere des Patentschutzes auf der Hand.
- (21) Diese Richtlinie sollte die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags unberührt lassen, insbesondere wenn ein marktbeherrschender Lieferant sich weigert, den Einsatz einer patentierten Technik zu gestatten, die für den alleinigen Zweck benötigt wird, die in zwei unterschiedlichen Computersystemen oder Netzen verwendeten Konventionen umzuwandeln und somit die Datenübermittlung und den Datenaustausch zwischen den Systemen oder Netzen zu ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 42. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 93/98/EWG (ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 9).

(22) Rechte, die aus Patenten erwachsen, die für Erfindungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erteilt werden, sollten nicht die Handlungen beeinträchtigen, die nach den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG, insbesondere den Bestimmungen über die Dekompilierung und die Interoperabilität, zulässig sind. Insbesondere sollten Handlungen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250 EWG keine Genehmigung des Rechteinhabers in Bezug auf dessen Urheberrechte an dem oder in Zusammenhang mit dem Computerprogramm erfordern, für die aber ohne die genannten Artikel eine solche Genehmigung erforderlich wäre, keine Genehmigung des Rechteinhabers in Bezug auf dessen Patentrechte an dem oder in Zusammenhang mit dem Computerprogramm erfordern.

(23) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Harmonisierung der nationalen Vorschriften für computerimplementierte Erfindungen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft nach dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie legt Vorschriften für die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen fest.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Computerimplementierte Erfindung“ ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.
- b) „Technischer Beitrag“ ist ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist. Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.

Artikel 3

Voraussetzungen der Patentierbarkeit

Um patentierbar zu sein, müssen computerimplementierte Erfindungen neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein. Um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, müssen computerimplementierte Erfindungen einen technischen Beitrag leisten.

Artikel 4

Ausschluss von der Patentierbarkeit

(1) Ein Computerprogramm als solches kann keine patentierbare Erfindung darstellen.

(2) Bei computerimplementierten Erfindungen wird nicht schon deshalb das Vorliegen eines technischen Beitrags angenommen, weil zu ihrer Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird. Folglich sind Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm, sei es als Quellcode, als Objektcode oder in anderer Form ausgedrückt, eingesetzt wird, und durch die Geschäftsmethoden, mathematische oder andere Methoden angewendet werden, nicht patentfähig, wenn sie keine technischen Wirkungen erzeugen, die über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung, in der es abgespielt wird, hinausgehen.

Artikel 5

Form des Patentanspruchs

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung entweder ein Erzeugnisanspruch erhoben werden kann, d. h. auf einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige programmierte Vorrichtung, oder ein Verfahrensanspruch, d. h. auf ein Verfahren, das von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software verwirklicht wird.

(2) Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig, es sei denn das Programm begründete einen in derselben Patentanmeldung erhobenen Erzeugnis- oder Verfahrensanspruch gemäß Absatz 1, wenn es auf einem programmierbaren Computer, auf einem programmierbaren Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung installiert und ausgeführt würde.

Artikel 6

Konkurrenz zur Richtlinie 91/250/EWG

Rechte, die aus Patenten erwachsen, die für Erfindungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erteilt werden, dürfen nicht die Handlungen beeinträchtigen, die nach den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG, insbesondere den Bestimmungen über die Dekompilierung und die Interoperabilität, zulässig sind.

Artikel 7

Beobachtung

Die Kommission beobachtet, wie sich computerimplementierte Erfindungen auf die Innovationstätigkeit und den Wettbewerb in Europa und weltweit, auf die Unternehmen der Gemeinschaft, insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen, die Open-Source-Bewegung und den elektronischen Geschäftsverkehr auswirken.

Artikel 8

Bericht über die Wirkungen der Richtlinie

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat am ... (*) einen Bericht über Folgendes vor:

- a) die Auswirkungen von Patenten auf computerimplementierte Erfindungen auf die in Artikel 7 genannten Faktoren;
- b) die Angemessenheit der Regeln für die Laufzeit des Patents und die Festlegung der Patentierbarkeitsanforderungen, insbesondere die Neuheit, die erfinderische Tätigkeit und den eigentlichen Patentanspruch, und ihre Einschätzung, ob es unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft wünschenswert und rechtlich möglich wäre, diese Regeln zu ändern;
- c) etwaige Schwierigkeiten, die in Mitgliedstaaten aufgetreten sind, in denen Erfindungen vor der Patenterteilung nicht auf Neuheit und Erfindungshöhe geprüft werden, und etwaige Schritte, die unternommen werden sollten, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen;
- d) etwaige Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen dem Schutz durch Patente für computerimplementierte Erfindungen und dem Schutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht, wie es die Richtlinie 91/250/EWG vorsieht, aufgetreten sind, sowie etwaige Missbräuche des Patentsystems in Verbindung mit computerimplementierten Erfindungen;
- e) die Art und Weise, in der die Anforderungen dieser Richtlinie in der Praxis des Europäischen Patentamts und in seinen Prüfungsrichtlinien berücksichtigt worden sind;
- f) die Aspekte, unter denen es unter Umständen notwendig ist, eine diplomatische Konferenz zur Überarbeitung des Europäischen Patentübereinkommens vorzubereiten;
- g) die Auswirkungen von Patenten für computerimplementierte Erfindungen auf die Entwicklung und Kommerzialisierung interoperierender Computerprogramme und -systeme.

Artikel 9

Überprüfung der Auswirkungen

Anhand der Beobachtung nach Artikel 7 und des nach Artikel 8 zu erstellenden Berichts überprüft die Kommission die Auswirkungen dieser Richtlinie und unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung der Rechtsvorschriften.

Artikel 10

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... (**) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie geregelten Gebiet erlassen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 12

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Europäischen
Parlaments

Der Präsident

...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

(*) 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(**) 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 20. Februar 2002 einen auf Artikel 95 des EG-Vertrags gestützten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen ⁽¹⁾ vorgelegt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. September 2002 abgegeben ⁽²⁾.
3. Das Europäische Parlament hat am 24. September 2003 in erster Lesung Stellung genommen ⁽³⁾.
4. Die Kommission hat keinen geänderten Vorschlag unterbreitet.
5. Der Rat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags am 7. März 2004 festgelegt.

II. ZIEL

6. Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist es, die Vorschriften des nationalen Patentrechts hinsichtlich der Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen zu harmonisieren und die Patentierungsvoraussetzungen transparenter zu machen.

III. GEMEINSAMER STANDPUNKT

Erwägungsgründe

7. Der Rat hat eine Reihe von Erwägungsgründen des Kommissionsvorschlags modifiziert oder zusammengefasst und einige zusätzliche Erwägungsgründe aufgenommen. Dabei übernahm er die Abänderungen 1, 2, 88, 3, 34, 115, 85, 7, 8, 9, 86, 11, 12 und 13 des Europäischen Parlaments vollständig, teilweise oder in umformulierter Form. Nachfolgend wird bei den entsprechenden Artikeln auf die wichtigsten Änderungen an den Erwägungsgründen verwiesen.

Artikel

Artikel 1 (Anwendungsbereich)

8. Artikel 1 wurde in der im Kommissionsvorschlag enthaltenen Fassung übernommen. Auch vom Europäischen Parlament wurden keine Änderungsvorschläge zu diesem Artikel gemacht.

Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

9. Was Buchstabe a anbelangt, so ist der Rat den EP-Abänderungen 36, 42 und 117 teilweise gefolgt und hat die Worte „auf den ersten Blick mindestens“ und „neuartiges“ aus der Definition des Begriffs „computerimplementierte Erfindung“ gestrichen, weil sie seiner Ansicht nach überflüssig sind und hinsichtlich ihres Bezugs zum Neuheitstest, der im Zuge der Prüfung auf Patentierbarkeit einer Erfindung vorgenommen wird, Verwirrung stiften könnten.

10. In Bezug auf Buchstabe b hat der Rat

- den Ausdruck „Gebiet der Technik“ durch „Gebiet der Technologie“ ersetzt, wie er üblicherweise in internationalen Patentrechtsübereinkommen wie dem TRIPS-Übereinkommen verwendet wird;
- das Wort „neu“ eingefügt, um die Kriterien des „technischen Beitrags“ deutlicher zu machen;
- einen zweiten Satz aufgenommen, bei dem es sich im Wesentlichen um die Bestimmung aus Artikel 4 Absatz 3 des Kommissionsvorschlags handelt, die geringfügig abgeändert wurde, um deutlich zu machen, dass technische Merkmale unverzichtbarer Bestandteil von Patentansprüchen sind, auch wenn zur Bewertung des technischen Beitrags einer computerimplementierten Erfindung nichttechnische Merkmale herangezogen werden. Diese Sichtweise deckt sich zum Teil mit den Abänderungen 16, 100, 57, 99, 110 und 70 des Europäischen Parlaments.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 25.6.2002, S. 129.

⁽²⁾ ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 154.

⁽³⁾ ABl. C 77 E vom 26.3.2004, S. 230.

Artikel 3 des Kommissionsvorschlags (Gebiet der Technik)

11. Mit diesem Artikel sollte den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren nationalen Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass computerimplementierte Erfindungen als einem Gebiet der Technik zugehörig gelten. Im Einklang mit der Abänderung 15 des Europäischen Parlaments hat der Rat die Streichung von Artikel 3 beschlossen, da sich seiner Auffassung nach eine generelle Verpflichtung dieser Art nur schwer in nationales Recht umsetzen lässt. Stattdessen hat sich der Rat dafür entschieden, im Erwägungsgrund 13 die diesbezügliche Aussage, die im Erwägungsgrund 11 des Kommissionsvorschlags enthalten ist, in deutlicherer Form aufzugreifen.

Artikel 3 (Artikel 4 des Kommissionsvorschlags) (Voraussetzungen der Patentierbarkeit)

12. Der Rat hat die ersten beiden Absätze von Artikel 4 des Kommissionsvorschlags zu einem einzigen Absatz zusammengefasst und zugleich geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen, um den Text klarer zu gestalten. Die neue Fassung entspricht wörtlich dem vom Europäischen Parlament in der Abänderung 16 für Artikel 4 Absatz 1 vorgeschlagenen Wortlaut.
13. Wie bereits erwähnt, wurde Artikel 4 Absatz 3 des Kommissionsvorschlags in die Definition des Begriffs „technischer Beitrag“ in Artikel 2 Buchstabe b übernommen, weil er offensichtlich eher in die Begriffsbestimmungen als in einen Artikel mit der Überschrift „Voraussetzungen der Patentierbarkeit“ gehört.

Artikel 4 (Ausschluss von der Patentierbarkeit)

14. Um Missverständnissen vorzubeugen, hat der Rat in Absatz 1 dieses Artikels eine eindeutige Aussage getroffen, nämlich dass ein Computerprogramm als solches keine patentierbare Erfindung darstellen kann.
15. Absatz 2, der sich mit der Abänderung 17 des Europäischen Parlaments deckt, soll klarstellen, wo die Grenzen der Patentierbarkeit im Rahmen der Richtlinie liegen; er ist im Zusammenhang mit den Erwägungsgründen 14 bis 16 zu sehen, die den Abänderungen 85, 7 und 8 des Europäischen Parlaments entsprechen. Jedoch hat der Rat den Passus „sei es als Quellcode, als Objektcode oder in anderer Form ausgedrückt“ eingefügt, um klarer zum Ausdruck zu bringen, was unter „Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm eingesetzt wird“ zu verstehen ist.

Artikel 5 (Form des Patentanspruchs)

16. Absatz 1 wurde unverändert aus dem Kommissionsvorschlag übernommen.
17. Absatz 2 wurde hinzugefügt, um deutlich zu machen, dass der Schutzzumfang einer patentierten Erfindung unter bestimmten Umständen und unter genau definierten Bedingungen auch ein Computerprogramm, sei es das Programm allein oder ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, umfassen kann. Nach Ansicht des Rates folgt die Richtlinie damit der gängigen Praxis sowohl des Europäischen Patentamts als auch der Mitgliedstaaten.

Artikel 6 (Konkurrenz zur Richtlinie 91/250/EWG)

18. Der Rat hat die Abänderung 19 des Europäischen Parlaments übernommen, weil sie seiner Ansicht nach klarer als der Kommissionsvorschlag formuliert ist. Die Verweise auf Marken und Halbleitertopografien wurden gestrichen, da sie in diesem Zusammenhang für unerheblich gehalten werden.
19. Die Abänderung 76 des Europäischen Parlaments wurde vom Rat nicht übernommen, da sie seiner Meinung nach zu ungenau ist und im Widerspruch zum TRIPS-Übereinkommen steht. Der Aspekt der Interoperabilität ist bereits hinreichend durch Artikel 6 sowie durch die Anwendung allgemeiner Wettbewerbsvorschriften geregelt, wie eindeutig aus den Erwägungsgründen 21 und 22 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates hervorgeht.

Artikel 7 (Beobachtung)

20. Der Rat hat die Abänderung 71 des Europäischen Parlaments übernommen.

Artikel 8 (Bericht über die Auswirkungen der Richtlinie)

21. Der Rat hat die Fassung des Kommissionsvorschlags unverändert übernommen und folgende zusätzliche Elemente eingefügt:

- Buchstabe b: Wie vom Europäischen Parlament in Abänderung 92 vorgeschlagen, wurden die Worte „die Laufzeit des Patents und“ hinzugefügt; zudem hat der Rat unter Berücksichtigung der Abänderung 25 des Europäischen Parlaments einen ergänzenden Verweis auf die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft aufgenommen.
- Buchstabe d: Der Rat hat die Abänderung 23 des Europäischen Parlaments übernommen.
- Buchstabe c: Der Rat hat die Abänderung 26 des Europäischen Parlaments übernommen.
- Buchstabe f: Der Rat hat die Abänderung 25 des Europäischen Parlaments übernommen, jedoch die Bezugnahme auf das Gemeinschaftspatent gestrichen, da sie seiner Auffassung nach in diesem Zusammenhang unerheblich ist.
- Buchstabe g: Der Rat hat die Abänderung 89 des Europäischen Parlaments zwar inhaltlich übernommen, jedoch eine klarere Formulierung gewählt.

Artikel 9 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Prüfung der Auswirkungen)

22. Der Rat hat die Abänderung 27 des Europäischen Parlaments übernommen.

Artikel 10 (Artikel 9 des Kommissionsvorschlags) (Umsetzung)

23. Im Unterschied zum Europäischen Parlament, das eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten wählte (Abänderung 28), hat sich der Rat für eine Umsetzungsfrist von 24 Monaten entschieden.

Artikel 11 (Inkrafttreten) und 12 (Adressaten) (Artikel 10 und 11 des Kommissionsvorschlags)

24. Der Rat hat die Fassung des Kommissionsvorschlags übernommen.

IV. NICHT ÜBERNOMMENE ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

25. Nach eingehender Prüfung der Abänderungen sah sich der Rat außer Stande, die Abänderungen 88 (Satz 1), 31, 32, 112, 95, 84, 114, 125, 75, 36, 42, 117, 107, 69, 55/rev., 97, 108, 38, 44, 118, 45, 16, 100, 57, 99, 110, 70 (teilweise), 60, 102, 111, 72, 103, 119, 104, 120, 76, 24, 81, 93, 94 und 28 des Europäischen Parlaments zu übernehmen.

26. Der Rat vertritt die Ansicht, dass einige dieser Abänderungen überflüssig sind (Abänderungen 88 (Satz 1), 31, 75, 94), unklar sind und zu Verwirrung führen könnten (Abänderungen 36, 42, 117, 72, 104, 120), keinen unmittelbaren Bezug zu den anstehenden Fragen haben (Abänderungen 95, 24, 81), nicht die gängige Praxis widerspiegeln (Abänderungen 32, 112, 16, 100, 57, 99, 110, 70, 102, 111) oder im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens sowie den allgemeinen Grundsätzen des Patentrechts stehen (Abänderungen 84, 114, 125, 107, 69, 55/rev., 97, 108, 38, 44, 118, 45, 60, 103, 119, 76, 93).

V. FAZIT

27. Der Rat hat in seinen Gemeinsamen Standpunkt eine erhebliche Zahl von Abänderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments übernommen. Er hat sich in dem Gemeinsamen Standpunkt durchgängig darum bemüht, einen vernünftigen und realistischen Ausgleich zwischen den Interessen der Patentinhaber und denen anderer betroffener Parteien herzustellen. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates ist von der Kommission als insgesamt ausgewogen begrüßt und als zufriedenstellendes Kompromisspaket akzeptiert worden.
